

SCHWANGERSCHAFT UND KURZARBEIT

Schwangere, deren Betrieb während der Schutzfrist (6 Wochen vor bis 8 Wochen nach Geburt) in Kurzarbeit geht:

- Bemessungszeitraum des Mutterschaftsgeldes sind die 3 Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist (§ 20 MuSchG).
- Wenn in dieser Zeit der Betrieb noch nicht in Kurzarbeit war, dann erhält die Frau, das Mutterschutzgeld in ungekürzter Höhe von der Krankenkasse zzgl. dem Arbeitgeber-Zuschuss.
- Ist der Betrieb im Bemessungszeitraum für das Mutterschutzgeld bereits in Kurzarbeit, dann wird der Bezug von Kurzarbeitergeld nicht berücksichtigt (§ 21 Abs. 2 MuSchG).

Schwangere im Beschäftigungsverbot und deren Betrieb in Kurzarbeit geht:

- Arbeitnehmer*in ist so zu stellen, wie sie ohne Beschäftigungsverbot gestanden hätte (nicht schlechter, aber auch nicht bessergestellt).
- Arbeitnehmer*in hat ab Beginn der Kurzarbeit Anspruch auf Mutterschutzlohn i.H.v. Kurzarbeitergeld (§§95 ff SGB III)
- Wichtige Unterscheidung ist hierbei die **Berechnung** des Mutterschaftsgeldes:
 - Hier bleiben Zeiten der Kurzarbeit unberücksichtigt, sofern die Kurzarbeit im Berechnungszeitraum (die letzten drei Monate vor Beginn der Schwangerschaft) eingetreten ist (§ 18 und § 21 Abs. 2 Nr. 2 MuSchG).
 - Die Arbeitnehmer*in erhält in der gesetzlichen Schutzfrist (6 Wochen vor bis 8 Wochen nach Geburt) ungekürztes Mutterschutzgeld.

Schwangere, die noch arbeiten, wenn der Betrieb in Kurzarbeit geht:

- Arbeitnehmer*in erhält Kurzarbeitergeld wie alle Mitarbeiter*innen des Betriebes (§§95 ff SGB III).
- Für die Mutterschaftsgeld-Berechnungen bleiben diese Zeiten außer Betracht.
- d.h. die Schwangere erhält Mutterschaftsgeld in Höhe der ungekürzten Bezüge.

Schwangere, die nach dem Bezug von Kurzarbeitergeld schwanger werden und ins Beschäftigungsverbot kommen:

- Die Arbeitnehmer*in erhält als Mutterschutzlohn das ungekürzte Arbeitsentgelt aus der Zeit vor der Kurzarbeit (§ 18 und 21 Abs. 2 Nr.2 MuSchG).

Kurzarbeit im Bemessungszeitraum für die Berechnung des Elterngeldes:

- Eltern und werdende Eltern sollen keine Nachteile durch Einkommensverluste (z.B. durch Kurzarbeit) haben. Kurzarbeitergeld bzw. Arbeitslosengeld I wegen Corona reduzieren das Elterngeld nicht und fließen auch bei der Berechnung des Elterngeldes nicht mit ein.